

Satzung
des
Tennisclub Rot-Weiss Kulmbach von 1899 e.V.

Neufassung gemäß ordentlicher Mitgliederversammlung vom 08.03.1984
Beinhaltet die Aktualisierungen bis 31.12.1998

- Inhaltsverzeichnis -

Teil A: Name, Zweck, Sitz und Eintragung des Vereins

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Auflösung des Vereins

Teil B: Mitgliedschaften

- § 4 Mitgliedschaften
- § 5 Wechsel der Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahmeantrag
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Disziplinarmaßnahmen
- § 9 Anspruch gegen das Vereinsvermögen

Teil C: Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10 Beiträge
- § 11 Fälligkeit der Beiträge
- § 12 Turniermannschaften

Teil D: Leitung und Verwaltung des Vereins

- § 13 Vereinsorgane
- § 14 Vorstand
- § 15 Erweiterte Vorstandschaft
- § 16 Sportwarte, Jugendsportwart
- § 17 Hallenverwalter
- § 18 Kassier
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Aufgaben des Vergnügungswartes
- § 21 Amtsübergabe
- § 22 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 23 Ausserordentliche Mitgliederversammlung
- § 24 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- § 25 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen
- § 26 Beirat

Teil E: Vereinsabzeichen, Ehrungen, Sonstiges

- § 27 Vereinsabzeichen
- § 28 Ehrungen

Teil A: Name, Zweck, Sitz und Eintragung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Tennisclub Rot-Weiss Kulmbach von 1899 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Als Abstimmungsart ist die namentliche, schriftliche Abstimmung erforderlich, der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als 75% der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Es ist ein dreiköpfiger Liquidationsvorstand zu wählen.
3. Die Auflösung des Vereins erfolgt automatisch, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemässen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kulmbach, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Teil B: Mitgliedschaften

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Es gibt folgende Mitgliedschaften:
 - a. Aktive und passive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
 - b. Jugendliche, aktive und passive Mitglieder, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht.
 - c. Ehrenmitglieder mit allen Rechten eines ordentlichen Mitgliedes.
3. Aktive Mitglieder sind berechtigt, Anlagen und Gerätschaften des Vereins auf eigene Gefahr zu benutzen. Dabei haben sie die vom Vorstand erlassenen Sport-, Platz-, Hallen- und Hausordnungen sowie Anordnungen der Sportwarte und des Platzwartes zu befolgen.
4. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die den aktiven Tennissport nicht ausüben wollen. Sie haben zur Sportanlage und zu allen Veranstaltungen des Vereins Zutritt. Sie sind nicht spielberechtigt.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Tennissport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht hat.

§ 5 Wechsel der Mitgliedschaft

1. Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.
2. Der Übertritt von passiver zu aktiver Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Erfolgt der Übertritt vor dem 30. Juni, so ist der volle Jahresunterschiedsbeitrag zu leisten; erfolgt der Übertritt nach dem 1. Juli des laufenden Jahres, so ist der halbe Jahresunterschiedsbeitrag fällig.
3. Eine der Beitragsordnung entsprechende Aufnahmegebühr ist bei einem erstmaligen Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft fällig und nachzuentrichten.

§ 6 Aufnahmeantrag

1. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied mit je einer Stimme. Der Aufnahmebescheid wird durch den Vorstand schriftlich erteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
3. Erfolgt die Aufnahme bis 30. Juni des laufenden Jahres, so ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme ab dem 1. Juli des laufenden Jahres, ist der halbe Jahresbeitrag zu leisten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen und nur zum 30.09. des laufenden Jahres möglich.
Im Falle des Wegzuges oder der Versetzung kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 8 Disziplarmassnahmen

1. Wenn in der Person oder im Verhalten eines Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, können folgende Massnahmen vom Vorstand verfügt werden:
 - a. Schriftlicher Verweis
 - b. Aberkennung der Mitgliedsrechte oder Spielverbot von ein bis sechs Monaten
 - c. Vorläufiger Ausschluss mit dem Ziel des endgültigen Ausschlusses.

Vor allen Massnahmen ist das betroffene Mitglied zu hören.

2. Die Entscheidung über einen endgültigen Ausschluss wird anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung durch diese in geheimer Abstimmung herbeigeführt.
3. Alle Entscheidungen fallen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Ausschlussantrag als abgelehnt.
4. Für die Dauer des vorläufigen Ausschlusses bis zur endgültigen Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen.
5. Als wichtige Gründe für Massnahmen im Sinne des § 8, Absatz 1, sind anzusehen:
 - a. Nichterfüllung satzungsgemässer Verpflichtungen
 - b. Das Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes

- c. Ehrloses und unwürdiges Verhalten eines Mitgliedes gegenüber anderen Mitgliedern
 - d. Der Verstoss gegen Interessen des Vereins oder unsportliches Verhalten.
6. Absolute Ausschlussgründe sind:
- a. Rechtskräftige Verurteilungen und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b. Ausschlussurteil der Disziplinarkommission des BTV, des DTB sowie des Schiedshofes
 - c. Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
7. Alle Massnahmen sind dem Betroffenen mit eingeschriebenen Brief unter Angabe der Entscheidungsgründe zuzustellen.

§ 9 Anspruch gegen das Vereinsvermögen

1. Ein aus dem Verein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert jeglichen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

Teil C: Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge

- 1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 2. Die Mitglieder haben termingerecht einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
- 3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4. Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zweckgebundenen Umlage bestimmen.
- 5. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand einem Mitglied zeitweilig Gebühren und Beiträge aus besonderen Gründen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 6. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

§ 11 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Jahresbeiträge gemäss gültiger Beitragsordnung werden im voraus eines jeden Jahres, jeweils zum 31. März, fällig.

2. Für diejenigen Mitglieder, die dem Verein zu Abbuchung ihrer Jahresbeiträge eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt haben, wird der Jahresbeitrag wahlweise in einer Summe zum 31.03. des Jahres oder in Teilbeträgen zum 31.03. und 30.06. erhoben.
3. Mitglieder, die eine Beitragseinzugsermächtigung nicht erteilt haben, zahlen zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen jährlichen Verwaltungskostenzuschlag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 12 Turniermannschaften

1. Die den Vereinsmitgliedern aus einer Teilnahme am Turnierspielbetrieb entstehenden Kosten werden vom Verein nicht ersetzt, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Teil D: Leitung und Verwaltung des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Vorstandschaft
 - c. Die Mitgliederversammlung
 - d. Der Beirat

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden
 Dem 2. Vorsitzenden
 Dem 3. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch die drei Vorsitzenden je einzeln vertreten.

2. Zum Vorstand kann jedes stimmberechtigte Mitglied gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Massgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der

Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des von dieser ausserordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der gemäss Satz 1 dieses Absatzes von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

4. Die Wahlen nach Absatz 3 können per Akklamation oder auf Antrag schriftlich und geheim vorgenommen werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung sowie die Geschäftsordnung der Vorstandschaft.
6. Mitgliederversammlungen und sonstige Ausschusssitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Die jeweils gültigen Sport-, Platz-, Hallen- und Hausordnungen werden vom Vorstand verabschiedet.

§ 15 Erweiterte Vorstandschaft

1. Der Vorstand wird unterstützt durch die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft, die ebenfalls in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der vom Vorstand bestimmten Richtlinien und erlassenen Weisungen wahr.
2. Für ihre Amtszeit und Wahl gelten die Bestimmungen des § 14, Absatz 3, mit der Massgabe, dass diese Mitglieder nur dann in geheimer Abstimmung gewählt werden, wenn mindestens 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Folgende Vorstandschaftsmitglieder müssen gewählt werden:
 - a. Herrensportwart
 - b. Damensportwart
 - c. Jugendsportwart
 - d. Hallenverwalter
 - e. 1. Kassier
2. Kassier
 - f. Vergnügungswart

§ 16 Sportwarte, Jugendsportwart

1. Die Sportwarte sind für den Vollzug der jeweils gültigen Sport- und Wettspiellordnung, für die Vorbereitung, für die Durchführung und Abwicklung des laufenden Spielbetriebes verantwortlich. Die Aufgabe des Jugendsportwartes ist es insbesondere, die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu betreuen. Ihm obliegt die Breitenförderung des Vereinsnachwuchses, die Aufstellung und turniermässige Betreuung der Jugendlichen,

Vereinsnachwuchses, die Aufstellung und turniermässige Betreuung der Jugendlichen, Durchführung der Jugend-Pflichtwettkämpfe und die Abordnung geeigneter Jugendlicher für die Jugendmeisterschaft.

2. Die Sportwarte sind verpflichtet, bis zum Beginn der Wettkampfsaison Turniermannschaften aufzustellen, Mannschaftsführer zu ernennen und die erforderlichen Meldungen an die Sportaufsichtsbehörden zu veranlassen.

§ 17 Hallenverwalter

1. Der Hallenverwalter ist zuständig für die Belegungsausschreibung der Halle, die organisatorische Abwicklung der Belegung sowie für die finanzielle Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie für Wartung und Instandhaltung der Halle.

§ 18 Kassier

1. Die Kassiere sind für den Einzug der Vereinsbeiträge, die Führung der Kasse und des Kassenbuches zuständig. Sie haben der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Vereinsjahr in finanzieller Hinsicht ausführlich Bericht zu erstatten und eine Etataufstellung für das kommende Jahr vorzulegen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung
2. Der zweite Kassier wird hilfs- bzw. ersatzweise für die Aufgaben des ersten Kassiers herangezogen. Daneben ist er zuständig für die ordnungsgemässe Führung, Ablage und Aktualisierung der Mitglieder-Bestandsdateien.
3. Kasse und Kassenbuch müssen vor Vorlage des Berichtes an die Mitgliederversammlung durch einen neutralen Prüfer geprüft sein.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, für deren Amtszeit und Wahl die Bestimmungen des § 15, Absatz 2 analog gelten.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die von den Kassieren vorgelegten jährlichen Abrechnungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und dem Finanzbericht einen schriftlichen Prüfungsvermerk anzuhängen.
3. Die Kassenprüfung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgt sein.

§ 20 Aufgaben des Vergnügungswartes

1. Der Vergnügungsausschuss ist für das gesellschaftliche Leben des Clubs zuständig. Er plant und organisiert Veranstaltungen ausserhalb des sportlichen Bereichs.

§ 21 Amtsübergabe

1. Jeder Amtsträger hat bei Übergabe seines Aufgabenbereiches an einen Nachfolger eine ordnungsgemässe Übergabeverhandlung durchzuführen. Dabei müssen alle Unterlagen, Akten, Gegenstände und Schlüssel dem neuen Amtsträger übergeben werden und vom Empfangenden quittiert werden.

§ 22 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich einmal, nach Möglichkeit zu Beginn des Kalenderjahres abgehalten. Ihr obliegen vor allem:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung
 - b. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c. Die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft, des Beirates, etwaiger sonstiger Ausschüsse und Sachbearbeiter
 - d. Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - e. Die Feststellung des ordentlichen und ausserordentlichen Etats für das neue Jahr
 - f. Die Vornahme von Ehrungen, die Verleihung von Ehrenabzeichen und Ehrenwimpeln
 - g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen werden mindestens 75 % der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

§ 23 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt hat. Die Einberufung hat dann binnen eines Monats zu erfolgen.

§ 24 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind zu den Versammlungen wenigstens zwei Wochen vorher einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu erstellen; jedes Mitglied kann in die Versammlungsniederschrift beim Platzwart Einsicht nehmen. Die Versammlungsniederschrift ist von der darauffolgenden Versammlung zu genehmigen.

§ 25 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die gefassten Beschlüsse sind in dem über die Mitgliederversammlung abzufassenden Protokoll im Wortlaut festzuhalten.

§ 26 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens sechs, höchstens zwölf weiteren Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, zeitgleich mit dem Vorstand gewählt.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen zu beraten. Der Vorstand kann den Beirat in seiner Gesamtheit oder einzelne Mitglieder des Beirates mit besonderen Aufgaben betreuen.
3. Der Beirat tritt bei Bedarf oder auf Antrag mindestens der Hälfte seiner Mitglieder zusammen. Den Vorsitz in der Sitzung des Beirates führt der 1. Vorsitzende; die weiteren Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Beschlüsse des Beirates gelten als Empfehlung für den Vorstand.

Teil E: Vereinsabzeichen, Ehrungen, Sonstiges

§ 27 Vereinsabzeichen

1. Der Verein führt folgende Abzeichen:

- a. Das Vereinsabzeichen besteht aus einem ca. 11 mm langen und 5,5 mm breiten Rechteck mit schmaler Goldumrandung. Dieses Rechteck ist von links unten nach rechts oben durch eine Diagonale unterteilt, das obere Dreieck ist in rot, das untere Dreieck in weiss auszulegen. In der Mitte des Rechtecks sind die Goldbuchstaben TCK aufgebracht.
 - b. Der Vereinswimpel besteht aus einem Dreieckswimpel mit einer Basislänge von 20 cm und einer Höhe von 35 cm.
 Der Wimpel ist in drei Flächen aufgeteilt, dergestalt, dass in einem Abstand von 6 cm, gemessen von der Wimpelbasis auf der Mittelsenkrechten die drei Flächen in einem Punkt zusammenstossen. Von diesem Punkt aus führt eine Begrenzungslinie nach dem oberen und eine Begrenzungslinie nach dem unteren Basiseck. Das so entstandene Basisdreieck ist mit einer Höhe von 6 cm in je drei gleich breite, senkrechte Streifen unterteilt, die von der Basiskante aus die Stadtfarben schwarz/weiss/blau zeigen. Das verbleibende untere Dreieck ist weiss gehalten.
 In einem Abstand von 4 cm von dem gemeinsamen Schnittpunkt der drei Wimpeldreiecke ist mit einer Buchstabenhöhe von 3 cm und einer Buchstabendicke von 0,5 cm in Goldton das Kurzzeichen TCK eingestickt.
 Auf der Rückseite des Wimpels ist die gleiche Farbanordnung, nur die Buchstabengruppe spiegelbildlich angeordnet.
 - c. Die Vereinsfahne ist ein sinngemäss vergrößerter Vereinswimpel und trägt darüberhinaus die Jahreszahl 1899 unter dem Eichenlaub gemäss Absatz 2.
2. Die Ehrennadeln zeigen das unter Absatz 1, a., dargestellte Rechteck, ergänzt um einen im jeweiligen Farbton gestalteten, nach oben offenen Lorbeerkranz, der um die Goldumrandung herumgelegt ist. Die Ehrenwimpel sind ergänzt um zwei im jeweiligen Farbton gehaltene, gekreuzte Eichenlorbeerblätter, nach oben offen, in einer jeweiligen Länge von 7 cm um die Buchstabengruppe herum.
 3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, gegen Zahlung eines festgesetzten Preises das gültige Vereinsabzeichen und den Vereinswimpel zu erwerben.

§ 28 Ehrungen

1. Ehrungen, verbunden mit der Übergabe von Ehrenabzeichen erfolgen durch Beschluss der Vorstandschaft durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand.

Folgende Ehrungen sind möglich:

- a. Abzeichen und Wimpel in Bronzelorbeer

Diese Abzeichen werden verliehen für mindestens 12-jährige ununterbrochene, ehrenvolle Zugehörigkeit zum Verein und seinen Rechtsvorgängern,

oder bei kürzerer Mitgliedschaft und hervorragenden Leistungen auf sportlichem Gebiet,

oder bei besonderen Leistungen in der Verwaltung bzw. Förderung des Vereins.

- b. Abzeichen und Wimpel in Silberlorbeer

Diese Abzeichen werden verliehen bei mindestens 25-jähriger ununterbrochener, ehrenvoller Zugehörigkeit zum Verein und seinen Rechtsvorgängern,

oder bei mindestens 12-jähriger ehrenvoller Zugehörigkeit und wiederholten, hervorragenden sportlichen Leistungen,

oder bei mindestens 5-jähriger ununterbrochener, ehrenvoller Tätigkeit in der Verwaltung des Vereins,

oder bei ausserordentlichen wertvollen Förderungen des Vereinszweckes.

- c. Abzeichen und Wimpel in Goldlorbeer

Diese Abzeichen bzw. Wimpel werden verliehen bei mindestens 40-jähriger ununterbrochener, ehrenvoller Zugehörigkeit zum Verein und seinen Rechtsvorgängern,

oder 25-jähriger ehrenvoller Vereinszugehörigkeit in Verbindung mit hervorragenden, sportlichen Erfolgen,

oder für mindestens 10-jährige, erfolgreiche Tätigkeit in der Vorstandschaft,

oder bei aussergewöhnlichen, grosszügigen Förderungen des Vereinszweckes,

oder mit Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Kulmbach, den 31.12.1998

- Der Vorstand -

